

Informationen zur Beantragung eines unbefristeten Aufenthaltstitels

- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

sie beabsichtigen einen dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und wünschen sich dazu ein unbefristetes Aufenthaltsrecht.

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht wird als sog. Niederlassungserlaubnis oder/und als Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU jeweils als elektronischer Aufenthaltstitel (Plastikkarte in Scheckkartenformat) erteilt.

Um ein solches Recht verliehen zu bekommen, ist ein Antrag erforderlich. Diesen müssen Sie schriftlich bei uns einreichen. Bitte beachten Sie vor der Antragstellung jedoch die Mindestvoraussetzungen, welche in der Regel erfüllt sein müssen. **Sind die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt, ist Ihr Antrag in der Regel aussichtslos. In diesem Fall müssen wir Ihren Antrag gebührenpflichtig ablehnen.**

Bitte schauen Sie dazu auf Ihren aktuellen befristeten Aufenthaltstitel unter dem Feld „Anmerkungen“. Dort ist die Rechtsgrundlage aufgeführt, auf welcher Ihnen der aktuelle Aufenthaltstitel erteilt wurde. Je nach der aktuellen Rechtsgrundlage ergeben sich die Mindestvoraussetzungen für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels.



Benennung des § im Aufenthaltsgesetz.

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie in der rechten Spalte die Mindestvoraussetzungen für einen unbefristeten Aufenthaltstitel, entsprechend Ihrem bisherigen Aufenthaltstitel (s. linke Spalte):

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um Mindestvoraussetzungen handelt, welche in der Regel erfüllt sein müssen.

D. h. es müssen ggf. noch weitere Voraussetzungen erfüllt werden wie z. B. die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt konkrete Informationen unter

<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/Niederlassen/niederlassen-node.html> zur Verfügung.

Formblatt-Nr. form00559 Stand: Februar 2024 Seite 1 von 3	Adresse der zuständigen Dienststelle, Servicezeiten, Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere Informationen für dieses Formular: www.lk-starnberg.de/form00559	Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude): Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg Telefon: 08151 148-770
---	--	--

Bisheriger Aufenthaltstitel (Rechtsgrundlage)	Mindestvoraussetzungen für Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU*
→ Aufenthaltserlaubnis nach § 18a § 18b Abs. 1 § 18d	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 4 Jahre ununterbrochener Aufenthalt und • Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 1 <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 2 Jahre ununterbrochener Aufenthalt und • inländisches Studium oder inländische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und • Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 1
→ Blaue Karte nach § 18b Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 21 Monate ununterbrochener Aufenthalt und • Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 1 <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 33 Monate ununterbrochener Aufenthalt und • Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A 1
→ Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 3 Jahre ununterbrochener Aufenthalt
→ Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 5 Jahre ununterbrochener Aufenthalt mit Aufenthaltstitel und • Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 1
→ Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 5 Jahre ununterbrochener Aufenthalt und • Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A 2 <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 3 Jahre ununterbrochener Aufenthalt und • Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C 1
→ Aufenthaltserlaubnis nach § 28	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 3 Jahre ununterbrochener Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis nach § 28 und • Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 1

<p>→ Aufenthaltserlaubnis nach § 22 § 23 § 24 § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 § 30 § 31 § 36 § 36a</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 5 Jahre ununterbrochener Aufenthalt und • Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 1
<p>→ Minderjährige Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 32 § 33 § 34 § 22 bis 25</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 5 Jahre ununterbrochener Aufenthalt und • Antragstellung vor dem 16. Geburtstag, aber frühestens ab 15. Geburtstag (Erteilung erfolgt zum 16. Geburtstag) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 5 Jahre ununterbrochener Aufenthalt und • Antragstellung frühestens ab 17. Geburtstag (Erteilung erfolgt zum 18. Geburtstag (Volljährigkeit)) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 1
<p>* Bemerkung: <i>Der Unterschied zwischen Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist hinsichtlich der Mindesterteilungsvoraussetzungen gering. Beide unbefristeten Aufenthaltstitel erfordern grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen. Beachten Sie bitte jedoch, dass die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU einen ununterbrochenen Aufenthalt von grundsätzlich 5 Jahren und Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 erfordert.</i> <i>Mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besteht jedoch mehr Mobilität in der Europäischen Union, da mit diesem Aufenthaltstitel ein dauerhafter Umzug bzw. die Umsiedlung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ohne Visum ermöglicht ist.</i> <i>Zu beachten ist jedoch, dass Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 bis 25 AufenthG, ausgenommen § 23 Abs. 2 AufenthG von der Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ausgenommen sind.</i></p>	

Zur Beantragung stellen wir Ihnen ein Formular im Internet (<https://www.lk-starnberg.de/form00207>) zur Verfügung.

Dieser Antrag kann postalisch, per E-Mail oder durch Einwurf in unseren Hausbriefkasten vor dem Haupteingang des Landratsamts einreicht werden.

Allgemeine Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite – insbesondere unter Fragen und Antworten zur Ausländerbehörde

(<https://www.lk-starnberg.de/Bürgerservice/Ausländerangelegenheiten/Ausländerbehörde/Fragen-und-Antworten-zur-Ausländerbehörde/>).

Ausländerbehörde Starnberg

Team 313 Aufenthaltsrecht und Team 314 Asyl